



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 16.10.2025

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 10060

Postulat Ursula Probst Stucki, GFL; Farbdruck des Buchsi-Infos; Behandlung

TNR 9

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher Präsidiales
Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig, Gemeindeschreiber

Bericht

An der Parlamentssitzung vom 5. Juni 2025 wurde das Postulat Ursula Probst Stucki, GFL; Farbdruck des Buchsi-Info, mit folgendem Wortlaut eingereicht:



Postulat Farbdruck des Buchsi-Info, Ursula Probst Stucki (GFL)¶

Antrag¶

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, das Buchsi-Info in Farbe anstatt in Schwarz/Weiss zu drucken.¶

Begründung¶

Das Buchsi-Info stösst in der Bevölkerung von Münchenbuchsee auf grosses Interesse und ist für die Gemeinde ein wichtiges Organ. Die Beiträge werden meistens mit Bildern gestaltet, die leider nur s/w gedruckt werden. Die Attraktivität wird um ein Vielfaches erhöht, wenn sie farbig erscheinen.¶

Zudem scheinen uns die Mehrkosten (wie uns als Antwort auf die einfache Anfrage am 03.04.25 mitgeteilt wurde) im Rahmen des Möglichen und in einem guten Verhältnis zum Mehrwert des Buchsi-Info als wichtiges Organ.¶

Antwort von Manfred Waibel, Gemeindepräsident:¶

„Die Mehrkosten, wenn das Buchsi-Info farbig gedruckt würde, betragen CHF 1'832.30 inkl. MWST.“¶

Besten Dank¶

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat Münchenbuchsee hat das Postulat geprüft.

Daraus ergibt sich, dass das Buchsi-Info das Publikationsorgan des Gemeinderates und der einzelnen Departemente ist. Ortsansässigen Vereinen, Parteien etc. wird ergänzend die Möglichkeit eingeräumt, Beiträge gratis zu publizieren.

Nebst dem finanziellen Mehraufwand ist die Qualität der Bilder, wenn sie farbig gedruckt werden, zu beachten. Die Bilder werden von den jeweiligen Vereinen, Parteien etc. in unterschiedlicher Qualität geliefert.

Je nach Druckauflösung erscheinen die Farbbilder im Heft nicht in der optimalen Darstellung. Schwarz-weiße Bilder haben tendenziell einen besseren Kontrast, da keine Farbinformationen den visuellen Eindruck verwässern. Dadurch wirken Details klarer und die Schärfe ist besser wahrnehmbar. Farbige Bilder können bei gleicher Auflösung leicht unschärfer wirken, da die Farbinformationen die Details teilweise "verwaschen".

Bei ungenügender Auflösung der Farbbilder, nimmt die Qualität des Buchsi-Infos ab. Die Bilder werden in der gelieferten Form übernommen. Eine gesonderte Hinweisgebung an die Inserenten wird nicht erfolgen, da dies den Arbeitsaufwand für die Erstellung des Buchsi-Infos erheblich steigern würde.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe hält der Gemeinderat an seiner Entscheidung fest, im Buchsi-Info weiterhin Schwarz-Weiss-Bilder zu verwenden. Diese bieten hinsichtlich Schärfe, Kontrast und visueller Wirkung erhebliche Vorteile. Der Umschlag des Buchsi-Info wird, wie bisher, in Farbe gedruckt, da die Bilder von der Redaktion des Buchsi-Info vor dem Druck einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Finanzielles

--

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Es haben sich keine Kommissionen mit dem Geschäft auseinandergesetzt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

Materielle Grundlage		Grundlage	Artikel
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		--	--

Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Verantwortliche BI (zum Vollzug)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register "Parlament")

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 24. November 2025, in Kraft.